

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

282/J

Anfrage

der Abg. Horn, Singer, Ferdinanda Flossmann,
 Widmayer und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Gebührenpflicht von Haftungserklärungen bei Wohnbauförderungs-
 darlehen.

-.-.-.-

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vergibt Baudarlehen an private Bauwerber. Solche Darlehen werden jedoch nach den allgemeinen Richtlinien der Landesregierung nur an Bauwerber gegeben, die einen Eigengrund besitzen. Wenn der Eigengrund fehlt, können solche Darlehen nur gegeben werden, wenn die Wohnsitzgemeinde des Bewerbers die Haftung als Bürge und Zahler so lange übernimmt, bis das Darlehen auf der Bauparzelle grundbürgerlich einverlebt ist. Diese Haftungserklärung muß vom Gemeinderat beschlossen und von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt werden.

Die Finanzbehörden heben nun für diese Haftungserklärungen gemäß § 33 des Gebührengesetzes eine Gebühr in der Höhe von 1 Prozent des Nominales der Verbindlichkeit ein. Diese Gebühr belastet die Siedler, erhöht damit die Baukosten und erwirkt so das gerade Gegenteil des Zweckes der Wohnbauförderungsmaßnahmen.

Die anfragenden Abgeordneten sind der Meinung, daß eine derartige Beeinträchtigung der Siedlungsmaßnahmen nicht im Sinne der Wohnbauförderung liegt. Sie stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus ehestens einen Vorschlag zur Novellierung des Gebührengesetzes in der Richtung zu unterbreiten, daß die Haftungserklärung der Gemeinden für die Erlangung von Wohnbaudarlehen aus öffentlichen Kassen nicht gebührenpflichtig sind?

-.-.-.-.-